

# Bauvorhaben „Polizeipräsidium“, Stadt Pforzheim

•

## Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Amt Pforzheim der Vermögen und Bau Baden-Württemberg plant in der Forststraße 3 in Pforzheim auf dem bisher unbebauten Flurstück Nr. 797 den Bau eines neuen Polizeipräsidiums. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens erfolgen Eingriffe in eine Wiesenfläche mit Gehölzbestand sowie (teil-) versiegelte Wege- und Stellplatzflächen.

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein, die zu einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §44 Abs.1 Nr.1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sollen daher die Auswirkungen auf relevante Tiergruppen bzw. -arten überschlägig abgeschätzt werden.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung umfasst:

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Vorhabensbereichs des Bauvorhabens (=Untersuchungsgebiet) zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und
- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten groben Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) sowie der Darstellung ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures).

Das Amt Pforzheim der Vermögen und Bau hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.

## 2 Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Bauvorhaben „Polizeipräsidium“, Stadt Pforzheim befindet sich im Osten der Innenstadt von Pforzheim auf dem Flurstück 797 (vgl. Abbildung 1).

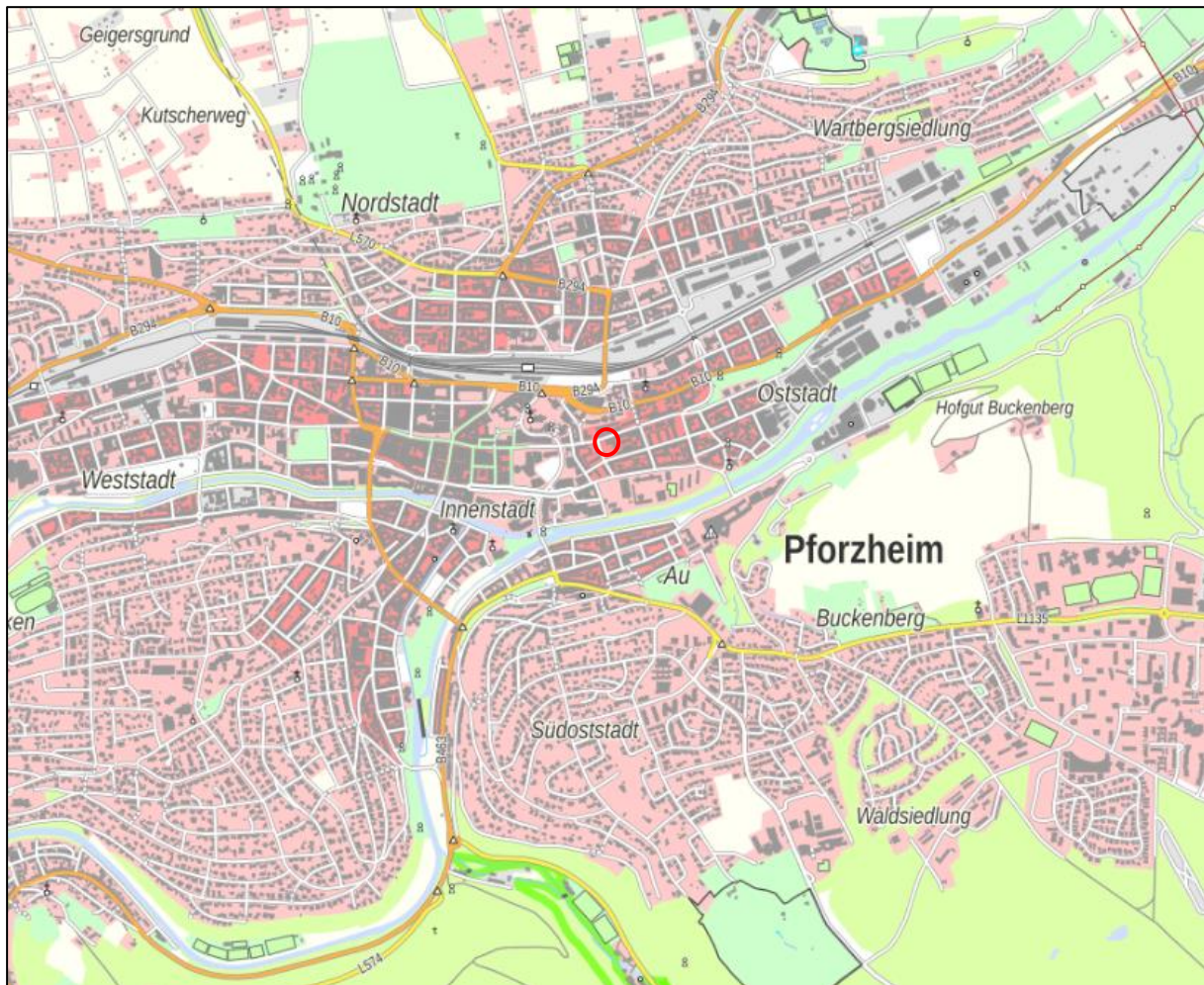


Abbildung 1: Lage des Vorhabensbereichs im Osten der Innenstadt von Pforzheim (rote Ellipse).  
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, [www.geoportal-bw.de](http://www.geoportal-bw.de).

Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung entspricht dem Vorhabensbereich des Bauvorhabens „Polizeipräsidium“ (vgl. Abbildung 2, rote Abgrenzung). Das Untersuchungsgebiet ist im Westen durch die Forststraße begrenzt. Nördlich und südlich schließen die Östliche Karl-Friedrich-Straße bzw. die Gymnasiumstraße an. Im Osten grenzen ein Gebäude und ein Parkplatz an den Vorhabensbereich.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabensbereichs des Bauvorhabens „Polizeipräsidium“ in der Forststraße 3 (Flst.-Nr. 797), Stadt Pforzheim (rote Abgrenzung).  
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, [www.geoportal-bw.de](http://www.geoportal-bw.de).

### 3 Untersuchungsmethoden

Am 19.04.2023 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Vorkommende Gehölze wurden stichprobenhaft nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z.B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und der ggfs. erforderlichen Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) durchgeführt.

## 4 Untersuchungsergebnisse

### Habitatstrukturen an Gehölzen

Die Gehölze südlich der Stellplatzfläche sowie an der südöstlichen Außengrenze des Untersuchungsgebietes können potenziell von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden (vgl. Abbildung 3). Im Rahmen der stichprobenhaften, bodengestützten Untersuchung von Gehölzen konnten keine Reisignester oder potenziell nutzbare Strukturen für höhlenbrütende Vögel und baumbewohnende Fledermäuse gefunden werden. Eine Eignung der Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für höhlenbrütende Vögel und baumbewohnende Fledermäuse sowie als Habitat für artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer (z. B. Eremit) kann somit aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Höhlen, Spalten, etc.) und der zu geringen Dimensionen (zu geringer Brusthöhendurchmesser) ausgeschlossen werden.

Der Gehölzbestand innerhalb des Untersuchungsgebiets kann Vogel- und Fledermausarten als Nahrungs- und Jagdhabitat dienen. Aufgrund der Kleinräumigkeit und der relativ strukturarmen Ausstattung wird der Gehölzbestand jedoch nur als qualitativ minderwertiges und somit nicht essenzielles Nahrungs- bzw. Jagdhabitat eingestuft.



Abbildung 3: Gehölze südlich der Stellplatzfläche im nördlichen Teil (links) und an der südöstlichen Grenze (rechts) des Vorhabenbereichs.

### Flächenhafte Habitatstrukturen

Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets und südlich der Stellplatzfläche befinden sich Teilbereiche, welche prinzipiell als Lebensraum für Reptilien geeignet wären (vgl. Abbildung 4). Die hier vorhandenen Biotopstrukturen (Ruderalflächen mit teils lückiger Bodenbedeckung, besonnte Schotterflächen, niedrige Steinmauern sowie offene Bodenstellen) können potentiell als Jagdhabitat, Sonnenplätze, Versteckstrukturen bzw. zur Eiablage dienen. Aufgrund der Insellage des Vorhabenbereichs in der Innenstadt von Pforzheim inmitten eines stark anthropogen beeinflussten Raums und einer damit einhergehenden Zerschneidung durch Straßen kann eine Besiedlung durch artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten, wie z. B. Zaun- oder Mauereidechse nahezu ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen entsprechender Reptilienarten wird dementsprechend als äußerst unwahrscheinlich erachtet.



Abbildung 4: Besonnte und strukturreiche Übergangsbereiche im nördlichen Teilbereich (oben) sowie eine Ruderalstruktur mit offener Bodenfläche (unten, roter Kreis).

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten auf der gesamten Wiesenfläche vereinzelt nicht saure Ampferarten (insgesamt ca. 15 Pflanzen) festgestellt werden. Diese sind prinzipiell als Raupenfraßpflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) geeignet. Aufgrund der geringen Anzahl an Raupenfraßpflanzen und der isolierten Insellage des Vorhabensbereichs in der Innenstadt ist nicht von einem Vorkommen (einer residenten Population) des Großen Feuerfalters und somit auch nicht von einer Betroffenheit dieser Art auszugehen. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern aus der Tiergruppe Schmetterlinge kann somit ausgeschlossen werden.

### Sonstige Habitatstrukturen

Im Rahmen der Begehung konnten außer den zuvor beschriebenen Strukturen keine weiteren Habitatstrukturen festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie sonstiger FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse s.o.), Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumsprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

## 5 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden wird für die einzige vom Vorhaben potenziell betroffene Tiergruppe Vögel in Kürze dargestellt, welche Arten betroffen sein könnten, welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung zu erwarten sind und wie diese potenziellen Konflikte zu bewerten sind bzw. grundsätzlich gelöst werden könnten.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet die Arten Kohlmeise, Amsel und Haussperling festgestellt werden.

Durch die Lage der Untersuchungsfläche im Innenstadtbereich ist davon auszugehen, dass alle (potenziell) vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen zu rechnen.

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet bieten für freibrütende Vogelarten geeignete Nistmöglichkeiten sowie Nahrungshabitate. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilde der Freibrüter sind immer dann betroffen, wenn Bäume und Gehölze zurückgeschnitten, verpflanzt oder entfernt werden. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist vorrausichtlich auch die Entnahme von Gehölzen verbunden. Somit werden (potenziell nutzbare) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern Eingriffe in die Baumbestände während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus kann für im Gebiet vorkommende Vogelarten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Installation großer Glasfenster oder ganzflächig verglaste oder verspiegelte Fassaden im Rahmen der Neubaumaßnahmen entstehen.

Freibrütende Vogelarten sind flexibel bei der Wahl ihres Brutplatzes und die meisten Arten dieser Gilde bauen ihr Nest jährlich neu. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden sich zudem Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung, auf welche die Arten ausweichen können. Aufgrund der Kleinräumigkeit stellt das Untersuchungsgebiet zudem keine essenziellen Nahrungs- und/oder Teilhabitate dar. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bauvorhabens essenzielle Nahrungshabitate für die Arten der Gilde erheblich beschädigt oder zerstört werden. Für die Arten der Gilde der Freibrüter wird somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. Durch die Einhaltung einer Schonzeit für die Entfernung der Gehölze kann zudem die Erfüllung des Tötungsverbots verhindert werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen in Bezug auf die Tiergruppe Vögel sind daher die in Kapitel 6 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

## 6 Fazit

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauvorhabens „Polizeipräsidium“ in der Forststraße 3 in Pforzheim kommt es zu Eingriffen in (teil-)versiegelte Wege- und Stellplatzflächen, eine artenarme Wiesenfläche sowie Gehölzbestände. Mit der Umsetzung des Vorhabens könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine erste grobe Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen und Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung kann lediglich für die Tiergruppe Vögel (freibrütende Vogelarten) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten zwar im Untersuchungsgebiet potentiell geeignete Biotopstrukturen für Reptilienarten festgestellt werden. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppe Reptilien erscheint allerdings aufgrund der isolierten Insellage im Stadtgebiet unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen.

Somit besteht gemäß BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren) das Risiko, dass (freibrütende) Vogelarten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens verletzt oder getötet werden können. Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) vom Bauvorhaben betroffene Tiergruppe Vögel zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Die Entfernung von Gehölzen muss im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% unzulässig.

### Zusätzliche Empfehlung:

Es sollten ausschließlich Insekten schonende Leuchtmittel verwendet werden. Zudem sollte ausschließlich eine nach unten gerichtete Beleuchtung von Gebäuden oder anderen Objekten stattfinden. Ziel sollte die Bündelung des Lichtes auf zu beleuchtende Objekte sein.

Sofern die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bauvorhabens „Polizeipräsidium“, Stadt Pforzheim nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ludwigsburg, 28.04.2023



M.Sc. Wildtierökol. Manuel Schüßler